

# Landeslehrordnung (LLO)

- 1 Einleitung  
Die Lehrordnung dient der Planung und Organisation des Lehrwesens.
- 2 Landeslehrausschuss
  - 2.1 Der Landeslehrausschuss besteht aus:
    - a) dem Landeslehrwart,
    - b) bis zu drei Mitgliedern (Referenten der Aus- und Fortbildung).
  - 2.2 Aufgaben des Landeslehrausschusses:
    - die Ausbildung, Fortbildung und Prüfung der C - und B - Lizenz-Trainer,
    - die Abstimmung der Aus- und Fortbildung mit den übergeordneten Organen des DVV,
    - der Einsatz der Referenten,
    - die Zusammenarbeit mit sportwissenschaftlichen Institutionen,
    - die Beschaffung von Medien und Lehrmitteln für die Aus- und Fortbildung.
- 3 Aus- und Fortbildung
  - 3.1 Die Aus- und Fortbildung erfolgt in zentralen und dezentralen Lehrgängen.
  - 3.2 Die Ausbildungsrichtlinien für C - und B - Trainer-Ausbildung entsprechen denen des DVV.
  - 3.3 Die Themen der C - und B - Trainer-Fortbildung werden jährlich vom BVV geplant.
  - 3.4 Die Prüfungen werden vom Landeslehrausschuss durchgeführt.
  - 3.5 Die Kostenfragen werden mit der Ausschreibung und Einladung zu einem Lehrgang geregelt.
- 4 Schlussbestimmung  
Diese Ordnung wurde auf dem 4. Verbandstag am 23.11.1996 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

# Landesjugendordnung (LJO)

der Brandenburgischen Volleyballjugend

- 1 Name  
Die Brandenburgische Volleyball-Jugend (BVJ) ist die Jugendorganisation des Brandenburgischen Volleyball-Verbandes (BVV). Sie besteht aus Kindern und Jugendlichen des BVV und ihren gewählten Vertretern.  
Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.  
Die BVJ vertritt selbständig ihre Belange in der Brandenburgischen Sportjugend (BSJ) und in der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ).  
Die Landesjugendordnung der BVJ darf der Satzung des BVV nicht widersprechen.
- 2 Zweck und Ziel  
Die BVJ will durch die Jugendarbeit der Vereine jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.  
Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.  
Die BVJ koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt die gemeinsamen Interessen der Volleyballjugend.  
Die BVJ ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sportjugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.
- 3 Grundsätze  
Die BVJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.  
Die BVJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 4 Mitgliedschaft  
Mitglieder der Brandenburgischen Volleyball-Jugend sind alle Jugendlichen Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben sowie von der BVJ gewählte Funktionäre des Landesjugendausschusses.
- 5 Organe  
Die Organe der BVJ sind:
  - a) der Jugendverbandstag
  - b) der Landesjugendausschuss
- 6 Jugendverbandstag
  - 6.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der BVJ.
  - 6.2 Ihm gehören an
    - a) die Mitglieder des Landesjugendausschusses mit einer Stimme und
    - b) die Jugendvertreter der Vereine mit einer Stimme.
  - 6.3 Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind insbesondere:
    - a) Die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Volleyballjugend.
    - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesjugendausschusses und der Ausschüsse.
    - c) Entgegennahme der Berichte des Landesjugendausschusses.
    - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltplanes.
    - e) Entlastung des Landesjugendausschusses.
    - f) Wahlen.
    - g) Beschlussfassung über Anträge und Ordnungsänderungen der BVJ.

- 6.4 Der Jugendverbandstag findet jeweils mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag des BVV statt. Über Termin und Ort beschließt der Landesjugendausschuss, wenn der vorherige Jugendverbandstag keine Festlegungen getroffen hat.
- a) auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine des BVV oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses der BVJ ist ein außerordentlicher Jugendverbandstag einzuberufen.
  - b) Die Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Jugendverbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.
- 6.5 Der Landesjugendausschuss lädt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin zum Jugendverbandstag ein. Die Tagesordnung ist 3 Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendverbandstages kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
- 6.6 Der Jugendverbandstag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Vertretern besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Jugendverbandstages.
- 6.7 Anträge zum Jugendverbandstag können nur von der Sportjugend der Mitgliedsvereine des BVV gestellt werden. Sie müssen dem Landesjugendausschuss der BVJ mindestens 4 Wochen vor dem Jugendverbandstag schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die eingereichten Anträge zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 6.8 Der ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 6.9 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Landesjugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.  
Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.  
Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.
- 7 Landesjugendausschuss
- 7.1 Der Landesjugendausschuss der BVJ setzt sich zusammen aus:
- dem Landesjugendwart als Vorsitzenden,
  - dem Landesjugendsportwart als Vertreter des Jugendwartes,
  - dem Landesjugendspielwart als Vertreter des Landesjugendspielausschusses (LJSA),
  - dem Landesjugendkassenwart,
  - dem Landesjugendbeachwart,
  - dem Landesjugendschiedsrichterwart.
- 7.2 Die Mitglieder des Landesjugendausschusses werden von dem Jugendverbandstag auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesjugendausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Landesjugendausschuss bis zur Neuwahl einen Nachfolger berufen.  
In den Landesjugendausschuss sind auf Vorschlag der Mitglieder des Jugendverbandstages Jugendleiter der Mitgliedsvereine des BVV wählbar.
- 7.4 Der Landesjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BVV, der Jugendordnung der Brandenburgischen Sportjugend und der Beschlüsse des Jugendverbandstages.

8

#### Schlussbestimmungen

Die Landesjugendordnung der Brandenburgischen Volleyballjugend ist für alle Mitgliedsvereine des BVV verbindlich.

Diese Ordnung wurde auf dem Jugendverbandstag am 24.08.1996 in Uckley Beschlossen. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Hauptausschuss am 04.11.2006 und auf dem Jugendverbandstag am 31.05.2008 sind berücksichtigt.